

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 15)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

Die folgenden Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der 8. Bebauungsplanänderung (Deckblatt). Ergänzend zum zeichnerischen Teil werden die folgenden Festsetzungen wie folgt ergänzt, geändert, gestrichen, ersetzt und neu aufgenommen (kenntlich gemacht in kursiver Schreibweise):

§ 1 Baugebiete (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Die Ziffer I § 1 wird wie folgt ergänzt:

- 3) *Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 2) sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 4 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.*
- 4) *Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 2) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 (3) Nrn. 3 und 4 BauNVO nicht zulässig.*
- 5) *Im Allgemeinen Wohngebiet (WA2) sind nur Wohnungen zulässig, die für eine dauerwohnliche Nutzung durch Personen genutzt werden, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Feldberg haben.*
- 6) *Im Allgemeinen Wohngebiet (WA2) sind von den Nutzungen nach § 4 (3) Nrn. 2 BauNVO (sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe) Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO nicht zulässig.*

§ 3 Eingeschränkte Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die Ziffer I § 3 wird wie folgt geändert:

Gemäß § 4 (4) BauNVO sind je Wohngebäude max. 14 Wohnungen zulässig.

§ 4 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Die Ziffer I § 4 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb des Baufensters und in den hierfür festgesetzten Zonen (St / Ga) zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

§ 5 Nebenanlagen

Die Ziffer I § 5 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- 1) *Nebenanlagen mit mehr als 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind nur innerhalb des Baufensters und in der hierfür festgesetzten Zone (Na) zulässig.*

§ 6 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Ziffer II § 6 wird wie folgt ergänzt:

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 2) darf die GRZ durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.

§ 6a Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Ziffer II § 6a wird wie folgt neu aufgenommen:

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 982,5 m ü NHN festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der Gebäudes.

§ 7 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Die Ziffer III § 7 wird ersatzlos gestrichen.

IV Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltungsvorschriften §§ 9-15 des Bebauungsplans „Mittel-Hinter-Falkau“ in der Fassung der Änderung vom 30.03.2005 finden auf den Änderungsbereich der 8. Änderung keine Anwendung. Stattdessen werden die örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2 für den Geltungsbereich der 8. Änderung neu erlassen.

§ 9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Ziffer 9 wird wie folgt neu aufgenommen:

- 1) *Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (Mittlerer Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,5$; z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen) auszuführen*

Hinweis:

Die Flächen sollten möglichst durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die angrenzenden Grünflächen angeschlossen werden.

- 2) *Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.*

- 3) *Außenanlagen sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu beleuchten. Zu verwenden sind Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett (UV)- und geringen Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 K bis max. 2200 K und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer) sowie insektendichte Lampengehäuse. Die Leuchtkegel der Lampen sind gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (z.B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse).*
- 4) *Lichtschächte, Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke sind kleintier- und vogelsicher abzudecken.*

§ 10 Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die Ziffer 10 wird wie folgt neu aufgenommen:

- 1) *Gemäß den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzgeboten für Einzelbäume ist je ein hochstämmiger, mittelkroniger, heimischer Laubbaum (Stammumfang mind. 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen (Pflanzvorschläge gemäß Artenliste im Anhang). Für alle im Bebauungsplan ausgewiesenen Baumstandorte gilt, dass Abweichungen von den eingetragenen Standorten von bis zu 4,0 m zugelassen sind. Für alle im Bebauungsplan ausgewiesenen Baumstandorte gilt außerdem, dass zu Bebauung 2,5 m Abstand und zu anderen Bäumen 5,0 m Abstand einzuhalten sind. Das Volumen von Baumscheiben beträgt mindestens 12 m³ bei einer Mindesttiefe von 1,5 m und ist in offener Bauweise (Mindestmaß der Öffnung: 8 m²) anzulegen.*
- 2) *Auf den privaten Grundstücken sind pro angefangener 500 m² privater Grundstücksfläche je drei Sträucher (verpflanzter Strauch, mind. 4 Triebe, 60 – 100 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen (Pflanzvorschläge gemäß Artenliste im Anhang). Der Mindestabstand zwischen den Strauchpflanzungen beträgt 1,5 m.*
- 3) *Die Flachdächer und flach geneigten Dächer von Hauptgebäuden, Garagen und Nebenanlagen sind zu mindestens 80 % dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv zu begrünen. Es ist eine artenreiche Mischung aus bodendeckenden, trockenheitsresistenten und pflegeextensiven heimischen Gräsern, Kräutern und Sedum-Arten zur Begrünung zu nutzen (extensive Dachbegrünung). Eine durchwurzelbare Substratschichtdicke von mindestens 12 cm ist vorzusehen. Eine Kombination mit Anlagen der solaren Energiegewinnung ist zulässig.*
- 4) *Für alle Pflanzfestsetzungen gilt, dass bei Abgang oder Fällung von Bäumen und Sträuchern als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum oder Strauch (Pflanzvorschläge gemäß Artenliste im Anhang) nachzupflanzen ist. Die Anpflanzungen müssen spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) erfolgen.*

Hinweis:

Gem. § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist die festgesetzten Pflanzgebote durchzuführen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 15)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

Für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans „Mittel-Hinter-Falkau“ werden die örtlichen Bauvorschriften wie folgt neu erlassen:

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die Gebäude dürfen talseitig nicht mehr als zweigeschossig erscheinen.
- 2.1.2 Mindestens 50% der Teile der Außenfassade sind durch Naturholz oder Schiefer zu verschalen, bzw. daraus herzustellen.

2.2 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.2.1 Als Dachform der Hauptgebäude sind Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° sowie Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 10°, zulässig.
- 2.2.2 Die Dachform und Dachneigung von Garagen und Nebenanlagen ist entweder dem Dach des Hauptgebäudes anzupassen oder als Flachdach mit einer Dachneigung von 0° - 10° auszubilden.
- 2.2.3 Die Dachneigung direkt aneinander angrenzender Doppelhäuser muss einheitlich sein. Sollte keine Einigung erzielt werden, gilt 35° Dachneigung. Ein Versatz der Firstlinie ist zulässig.
- 2.2.4 Die Firstrichtung ist entsprechend der Längsseite des Gebäudes auszurichten.
- 2.2.5 Dachgauben sind bei Dächern mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig, wenn die Gesamtlänge der Dachgauben nicht mehr als 1/3 der betreffenden Seitenlänge des Gebäudes beträgt.
- 2.2.6 Dacheinschnitte (z.B. Loggien) sind unzulässig.
- 2.2.7 Als Dacheindeckung sind ausschließlich rot bis rotbraune oder schwarze bis anthrazitfarbene Ziegel oder Dachsteine zulässig. Dachbegrünungen sind bei allen Dachneigungen zulässig.
- 2.2.8 Glänzende Materialien, Wellfaserzement und Dachpappe sind im gesamten Plangebiet als Dacheindeckung nicht zulässig. Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, sind reflektionsarm auszuführen.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.3.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- 2.3.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

2.4 Einfriedungen und Mauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.4.1 Einfriedungen sind als Hecken, als Holzzäune mit einer Heckenhinterpflanzung oder als Solarzaun zulässig. Für die Anpflanzung von Hecken sind ausschließlich standortheimische Arten zu verwenden.
- 2.4.2 Maschendrahtzäune, Drahtzäune, Stacheldrahtzäune, Kunststoffzäune oder Zäune mit einer Einflechtung aus Kunststoff sind unzulässig.
- 2.4.3 Die Höhe von Einfriedungen , entlang der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf 0,8 m begrenzt. Bezugspunkt ist die angrenzende Straßen- oder Gehwegoberkante.
- 2.4.4 Mauern sind als Sockel bis 0,3 m zulässig.
- 2.4.5 Der Abstand von Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen.
- 2.4.6 Tote Einfriedungen müssen zwischen ihrer Unterkante und der Geländeoberfläche mind. 15 cm Abstand vom Boden haben. Alternativ sind bei bodenebener Errichtung von toten Einfriedungen Röhren oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleisten.

2.5 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Außenantennen und/ oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Wohngebäude zu konzentrieren. Die Antennenanlagen sind farblich an die dahinterliegende Gebäudefläche (Fassade oder Dach) anzupassen.

2.6 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Bruchteile einer Stellplatzzahl sind auf die nächste volle Stellplatzzahl aufzurunden.

2.7 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück über eine bewachsene, mindestens 30 cm mächtige Bodenschicht zu versickern, sofern dies die Bodenbeschaffenheit zulässt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nachzuweisen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das auf den Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten Zisternen zurückzuhalten und gedrosselt an die öffentliche Kanalisation abzugeben.

Hinweis: Die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen, die zur Entnahme und Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität im Sinne der Trinkwasserverordnung hat, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anlagen müssen regelkonform nach DIN 1988 geplant, gebaut und betrieben werden.

2.8 Nutzung erneuerbarer Energien (§ 74 (1) Nr. 1 und 3 LBO)

Die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 (1) Satz 1 Nrn. 1 und 3 LBO gelten nicht für die Nutzung erneuerbarer Energien.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG WV Hochschwarzwald TB, H1, H2 u. U1, U2“ (LUBW Nr.: 315-059). Auf die Schutzgebietsverordnung wird hingewiesen. Für Abwasserleitungen sind die Vorgaben des Arbeitsblatts DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ zu beachten. Die Details können mit dem Landratsamt, Fachbereich 440, Wasser und Boden abgestimmt werden.

4 HINWEISE

4.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bauunternehmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.2 Geotechnik

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

4.3 Artenschutz

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 01. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

An Fensterfronte, Fassadenöffnungen und Balkonen mit Glasflächen von > 2,0 m³ und > 0,5 m Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß dem Stand der Technik sind insbesondere:

- Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 %
- Vermeidung von Durchsicht durch halbtransparentes Glas (bearbeitet bzw. gefärbt), hochwirksames Muster (gemäß Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum) oder Folien
- Einzelne Greifvogel-Silhouetten an Fenstern sowie UV-Markierungen sind ausreichend wirksam und somit ungeeignet

Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>, Schweizerische Vogelwarte Sempach <https://vogelglas.vogelwarte.ch> sowie Wiener Umweltanstalt <https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>

4.4 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Erdmassenausgleich

- Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gern. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sind die

Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan darzulegen.

- Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich soll die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln.
- Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder anderen Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich zulässig ist.
- Erst nach gründlicher Prüfung einer sinnvollen Verwertung des Materials kann eine Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie als letzte Möglichkeit in Frage kommen

4.5 **Kampfmittel**

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung hat keine Kampfmitteluntersuchung oder sonstige Auswertung (z.B. Luftbilder) stattgefunden. Daher sind alle nicht vorab untersuchten Bauflächen als potenzielle Kampfmittelverdachtsfälle einzustufen.

Feldberg, den

Johannes Albrecht
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Feldberg übereinstimmen.

Feldberg, den

Johannes Albrecht
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Feldberg, den

Johannes Albrecht
Bürgermeister

5 ANHANG

5.1 Pflanzliste (Artempfehlung)

Mindestqualität für Bäume und Sträucher:

Bäume für private Grundstücke: Hochstamm, Stammumfang min. 18 cm

Sträucher für private Grundstücke: verpflanzter Strauch, mind. 4 Triebe, 60-100cm

Bäume

Spitzahorn (mittelkronige Sorten)	Acer platanoides
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Traubenkirsche	Prunus padus
Salweide	Salix caprea

Sträucher

Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana
Echte Hunds-Rose	Rosa canina
Mehlbeere	Sorbus aria
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra